

1055

heute schon den Transferdienst wieder aufzunehmen. Es erscheint
 Indessen möglich, eine Übergangslösung zu treffen, als
 sich die Vertreter der sowjetischen Finanzgläubiger
 den erklären können, und welche versichert, dass für die rückstän-
 digen Zahlungen per letztes Quartal 1944 entsprechende Mittel re-
 serviert werden und andererseits Ungarn sich verpflichtet, mit
 der Bereitstellung neuer Mittel für den Finanztransfer zu begün-
 nen, sobald der Warenaustausch mit der Schweiz ein in einzelnen
 noch festzusetzendes Volumen erreicht hat.

Die ungarische Delegation hat nun das Begehren unterbreitet,
 von der schweizerischen Regierung eine Kredithilfe zu erhalten, um
 das sich voraussichtlich in der ersten Hälfte des Vertragsjahres er-
 gebende Defizit im Warenverkehrsverkehr von maximal 10 Mio Fr.
 zu überbrücken.

Mittwoch, 17. April 1946.

Wirtschaftsverhandlungen mit
 Ungarn.

V e r t r a u l i c h .

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. April 1946.

Bei den seit 3 Wochen in Bern stattfindenden Wirtschaftsverhand-
 lungen mit einer ungarischen Delegation hat sich die Möglichkeit
 ergeben, zu einer grundsätzlichen Einigung hinsichtlich der künfti-
 gen Gestaltung des Warenaustausches und Zahlungsverkehrs mit die-
 sem Land zu gelangen.

Ungarn ist bereit, trotz seiner sehr ungünstigen Versorgungs-
 lage bereits im ersten Vertragsjahr nicht unbedeutende Warenmengen
 nach der Schweiz zu liefern, wobei Malz, Tomatenkonserven, Eier,
 Wein, Geflügel, Sämereien u.a.m. besonders wichtig sind. Auch ein
 bescheidenes Quantum Kohle dürfte erhältlich sein.

Nachdem auch die Transportfrage - hinsichtlich welcher eine
 direkte Fühlungnahme zwischen ungarischen und schweizerischen Ver-
 kehrsfachleuten stattgefunden hat - keine unüberbrückbaren Schwie-
 rigkeiten zu bieten scheint, kann im ersten Vertragsjahr mit un-
 garischen Lieferungen im Ausmass von rund 35 Mio Fr. gerechnet wer-
 den, vorausgesetzt natürlich, dass die sich abzeichnende Beruhigung
 der politischen Lage in Ungarn anhält. Die durch den ungarischen
 Delegationschef, Industrieminister Ban, abgegebenen Erklärungen
 über die Zukunftspläne seiner Regierung sind für unsere künftigen
 wirtschaftlichen Beziehungen mit Ungarn verheissungsvoll.

Die ungarischen Bezugswünsche betragen andererseits rund 32
 Mio Fr. Die Austauschbilanz gleicht sich demnach aus. Angesichts der
 dringenden Bezugswünsche einerseits und der saisonbedingten unga-
 rischen Lieferungen andererseits ergibt sich jedoch voraussicht-
 lich in der ersten Hälfte des Vertragsjahres verrechnungsmässig die
 Notwendigkeit einer schweizerischen Vorleistung von maximal 10 Mio
 Fr., welche jedoch gegen Ende des Vertragsjahres wieder in Wegfall
 käme.

Die Ungarische Nationalbank verfügt derzeit in der Schweiz
 über folgende, dem Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1944 unter-
 liegende, aber sonst unbelastete Guthaben:

- | | |
|--|----------------|
| 1.) Golddepot bei der Schweizerischen Nationalbank | 13 Mio Fr. |
| 2.) Devisenguthaben | ca. 11 Mio Fr. |

Das Total der schweizerischen, noch nicht befriedigten Waren-
 forderungen ist hiebei durch entsprechende Disponibilitäten auf
 dem Warenkonto IV gemäss Abkommen vom 10. Oktober 1941 gedeckt. Un-
 gedeckt sind hingegen die schweizerischen Finanzforderungen ge-
 gen Ungarn, und die ungarische Delegation erklärt sich ausserstande,



heute schon den Transferdienst wieder aufzunehmen. Es erscheint indessen möglich, eine Uebergangslösung zu treffen, mit welcher sich die Vertreter der schweizerischen Finanzgläubiger einverstanden erklären können, und welche vorsieht, dass für die rückständigen Zahlungen per letztes Quartal 1944 entsprechende Mittel reserviert werden und andererseits Ungarn sich verpflichtet, mit der Bereitstellung neuer Mittel für den Finanztransfer zu beginnen, sobald der Warenaustausch mit der Schweiz ein im einzelnen noch festzusetzendes Volumen erreicht hat.

Die ungarische Delegation hat nun das Begehren unterbreitet, von der schweizerischen Regierung eine Kredithilfe zu erhalten, um das sich voraussichtlich in der ersten Hälfte des Vertragsjahres ergebende Defizit im Warenzahlungsverkehr von maximal 10 Mio Fr. zu überbrücken. Sie erklärt hiezu, die vorerwähnten Disponibilitäten in Gold und Devisen nicht für diese Ueberbrückung verwenden zu können, sondern genötigt zu sein, diese für den Ankauf dringend benötigter Güter und insbesondere auch von Lebensmitteln für das Durchhalten der ungarischen Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu verwenden. Es handle sich hiebei ausschliesslich um Waren, die die Schweiz selbst nicht liefern könne; es bestehe aber die Absicht, die Käufe in Drittländern durch Vermittlung schweizerischer Transithandelsfirmen zu tätigen.

Angesichts der bemerkenswerten ungarischen Leistungen für die schweizerische Landesversorgung in der Kriegszeit - es sei insbesondere an die Lieferungen von Sämereien, ohne die unser Anbauwerk nicht möglich gewesen wäre, erinnert - und der voraussichtlich zunehmenden Bedeutung dieses Partners als Absatzland für unsere Exportindustrie, scheint eine schweizerische Vorleistung im erwähnten Ausmass an Platze, umsomehr als, wie aus Nachstehendem hervorgeht, die Möglichkeit besteht, bei Einhaltung des Warenaustauschprogramms überhaupt ohne kassenmässige Leistung des Bundes auszukommen.

Auf dem erwähnten Warenkonto IV steht nämlich einem Total von angemeldeten schweizerischen Forderungen von 16,7 Mio Fr. die Summe von 15,1 Mio Fr. an disponiblen Mitteln gegenüber. Weitere 2,5 Mio Fr. sind mit Vorbehalt einbezahlt worden und rund 3 Mio Fr. stehen noch aus, was schätzungsweise ein Total an disponiblen Mitteln von 20,6 Mio Fr. ergibt. Dazu kommt, dass die Summe der angemeldeten Forderungen im Laufe der kommenden Monate eine wesentliche Reduktion erfahren dürfte, weil viele Geschäfte, die s.Zt. zur Forderungsanmeldung führten, nicht mehr zustande kommen konnten. Wiewohl grundsätzlich das Total dieser Disponibilitäten ausschliesslich zur Sicherstellung der alten, noch nicht beglichenen Warenforderungen zu dienen hat, lässt sich verantworten, die vorhandenen Mittel rein kassenmässig für die Ueberbrückung der Differenz von rund 10 Mio Fr. auf dem neuen Warenverkehrskonto vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hiezu wäre aber, dass von seiten des Bundes bis zum theoretischen Maximalbetrag von 10 Mio Fr. eine Ausfallgarantie übernommen wird, wobei die Ungarische Nationalbank allfällige Garantiezahlungen auf ein besonderes Konto bei der Schweizerischen Nationalbank zu den üblichen Ansätzen zu verzinsen hätte.

Antragsgemäss wird der vorstehende Bericht im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt und insbesondere die Delegation ermächtigt, in die vertraglichen Vereinbarungen mit Ungarn die erwähnte Ausfallgarantie bis zu einem theoretischen Maximalbetrag von 10 Mio Fr. aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzoll).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser